



**Bundesförderprogramm  
„klimaangepasstes Waldmanagement“**

# Inhalt

- 1 Die allgemeinen Informationen**
- 2 Die 12 Förderkriterien**
- 3 Der Ablauf vom Antragsverfahren**
- 4 Die jährliche Bewilligung**
- 5 Die weiteren Schritte**



# Die allgemeinen Informationen

- Ziel: Erhalt, Entwicklung und Bewirtschaftung von Wäldern die klimaangepasst sind
- Fördertopf von 900 Millionen Euro bis 2026, davon 7% für das Bundesland Hessen (63.450.000€)
- Förderung gilt bis zu 20 Jahre

- Vorausverjüngung ist Pflicht
- Vorfahrt für Naturverjüngung geben
- Überwiegend standortheimische Baumarten verwenden
- Natürliche Entwicklung auf kleinen Freiflächen zulassen (<0,3 ha)
- Größere Baumartendiversität schaffen
- Große Kahlfelder vermeiden
- Mehr Totholz für mehr Leben
- Mehr Lebensräume mit Habitatbäumen schaffen
- Größere Rückegassenabstände: Begrenzung der Bodenverdichtung
- Pflanzen natürlich gesund erhalten (keine PSM, Düngung)
- Wasserhaushalt verbessern
- Raum für natürliche Waldentwicklung geben

# Der Ablauf vom Antragsverfahren



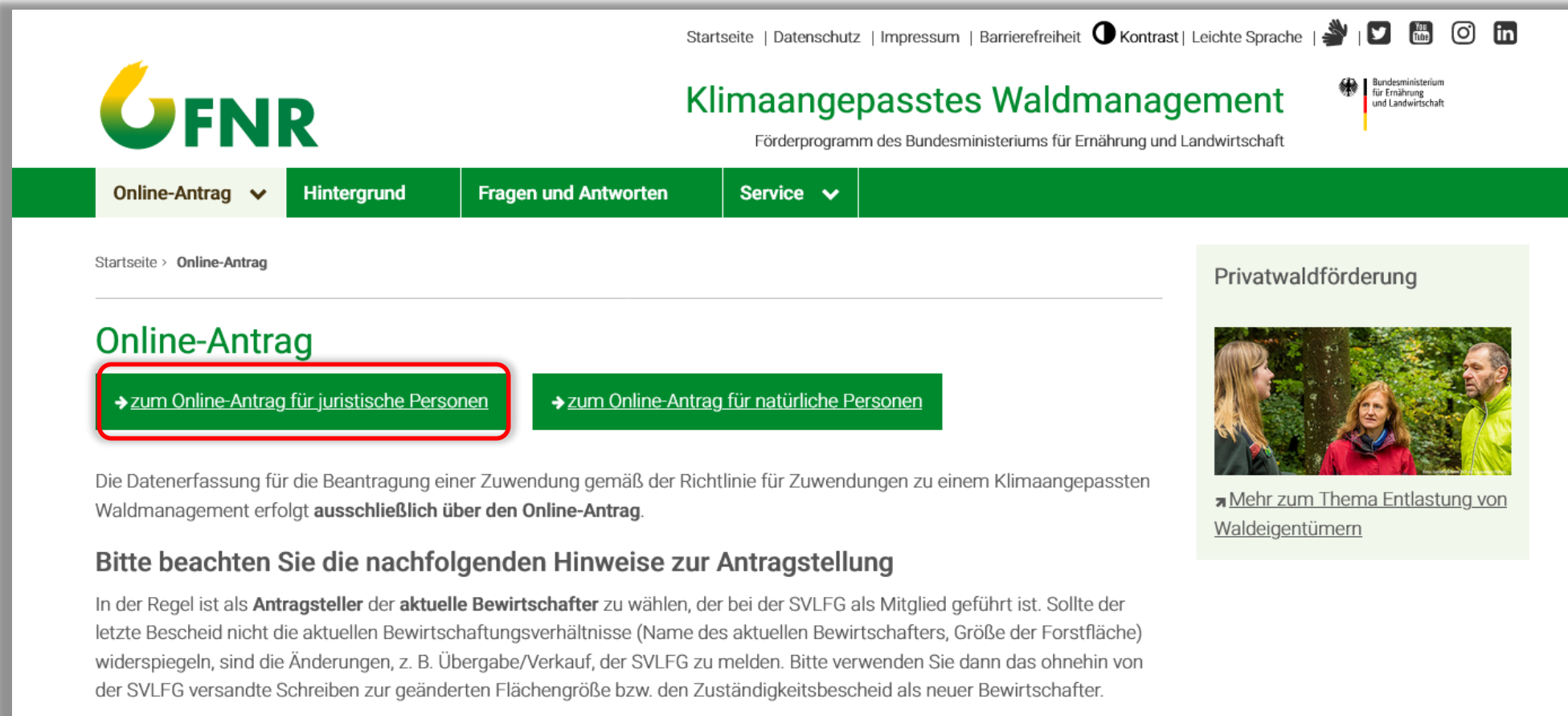
- Technische Hinweise
  - Internet-Browser in aktueller Version
  - Stabile Internetverbindung
  - Gültige E-Mailadresse
  - Keine verschlüsselten E-Mails senden
  - Vorher bereit zu legen:
    - SVFLG-Bescheid
    - De-minimis-Bescheinigung
    - Bescheide anderer öffentlicher Förderprogramme

Achtung! Eine Zwischenspeicherung ist nicht möglich! Nach 30-minütiger Inaktivität ist die Sitzung abgelaufen!

# Der Ablauf vom Antragsverfahren

## -Datenerfassung-

<https://www.klimaanpassung-wald.de/online-antrag>



The screenshot shows the website interface for the online application process. At the top, there is a navigation bar with links for 'Startseite', 'Datenschutz', 'Impressum', 'Barrierefreiheit', 'Kontrast', and 'Leichte Sprache', along with social media icons for YouTube, Instagram, and LinkedIn. The main header features the 'GFNR' logo and the title 'Klimaangepasstes Waldmanagement', which is a program of the Federal Ministry for Nutrition and Agriculture. A green navigation menu contains 'Online-Antrag', 'Hintergrund', 'Fragen und Antworten', and 'Service'. The main content area is titled 'Online-Antrag' and contains two buttons: 'zum Online-Antrag für juristische Personen' (highlighted with a red box) and 'zum Online-Antrag für natürliche Personen'. Below the buttons, a text block states that applications must be submitted exclusively via the online portal. A section titled 'Bitte beachten Sie die nachfolgenden Hinweise zur Antragstellung' provides instructions on who should be listed as the applicant. On the right side, there is a sidebar with the heading 'Privatwaldförderung' and a photo of three people in a forest, with a link to 'Mehr zum Thema Entlastung von Waldeigentümern'.

# Der Ablauf vom Antragsverfahren

## -Datenerfassung-

### Seite 4a - Angabe der nicht zuwendungsfähigen Flächen

Angaben bzgl. Nr. 5.3 der Förderrichtlinie

Waldflächen (Angaben in ha mit zwei Nachkommastellen), ?

auf denen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen eines Ökopunktesprogrammes vorgenommen werden (Nr. 5.3.1 der Förderrichtlinie)

auf denen die Bewirtschaftung aufgrund rechtlicher Vorschriften dauerhaft untersagt ist (Nr. 5.3.2 der Förderrichtlinie)

die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind (Nr. 5.3.3 der Förderrichtlinie)

auf denen eine natürliche Waldentwicklung bereits mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert wird (Nr. 5.3.4 der Förderrichtlinie) ?

Flächen aus Ökopunktesprogramm werden nicht gefördert, zählen aber mit zur Stilllegungsfläche

Können z.B. Flächen aus Vertragsnaturschutz sein



# Der Ablauf vom Antragsverfahren

## -Datenerfassung-

### Seite 4b - Erklärung zur Einhaltung des Kriteriums 2.2.12 (Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche)

Antragsteller mit einer Waldfläche von mehr als 100 Hektar sind verpflichtet das Kriterium nach Nr. 2.2.12 (Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche) zu erfüllen.

Meine Waldfläche beträgt nach Abzug der nicht zuwendungsfähigen Flächen\*  ?

- 100 ha oder weniger. Ich erkläre mich freiwillig zur Einhaltung des gesamten Kriterienkatalogs (2.2.1 bis 2.2.12) bereit.
- 100 ha oder weniger. Ich möchte das Kriterium nach Nr. 2.2.12 nicht erfüllen.
- mehr als 100 ha. Ich bin zur Einhaltung des gesamten Kriterienkatalogs (2.2.1 bis 2.2.12) verpflichtet.

### Erklärung bezüglich zusätzlicher Ausweisung von Waldflächen für die Natürliche Waldentwicklung

Ich habe bereits für 5 oder mehr Prozent meiner Waldfläche Mittel anderer öffentlicher Förderprogramme für die Förderung der Natürlichen Waldentwicklung erhalten.\*

- ja
- nein



Ab dem 10. Jahr erfolgt Auszahlung 100€ /ha, aber nur auf die NWE-Flächen

## Gebühren für Teilnehmer am Fördermodul

### A) Waldbesitzer (gemäß PEFC D 1001-2, Kap. 6.1 a und b)

Sockelbetrag: jährlich 20 Euro pro Betrieb

Flächengebühr: jährlich 3 Euro pro Hektar<sup>1</sup>

### B) Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (gemäß PEFC D 1001-2, Kap. 6)

Sockelbetrag: jährlich 20 Euro pro forstwirtschaftlichem Zusammenschluss

Flächengebühr: jährlich 3 Euro pro Hektar<sup>2</sup>

### Zahlungsmodalität:

- Rechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- Jährliche Zahlung.
- Bankeinzug möglich.
- Kündigung zum Jahresende bis spätestens Ende des dritten Quartals.

# Der Ablauf vom Antragsverfahren

## -Datenerfassung-

### Antragsfläche in Hessen

3665

Wurde für die Fläche eine andere öffentliche Förderung gewährt?

- ja  
 nein

### Antragsfläche in Mecklenburg-Vorpommern

Wurde für die Fläche eine andere öffentliche Förderung gewährt?

- ja  
 nein

### Antragsfläche in Niedersachsen

Wurde für die Fläche eine andere öffentliche Förderung gewährt?

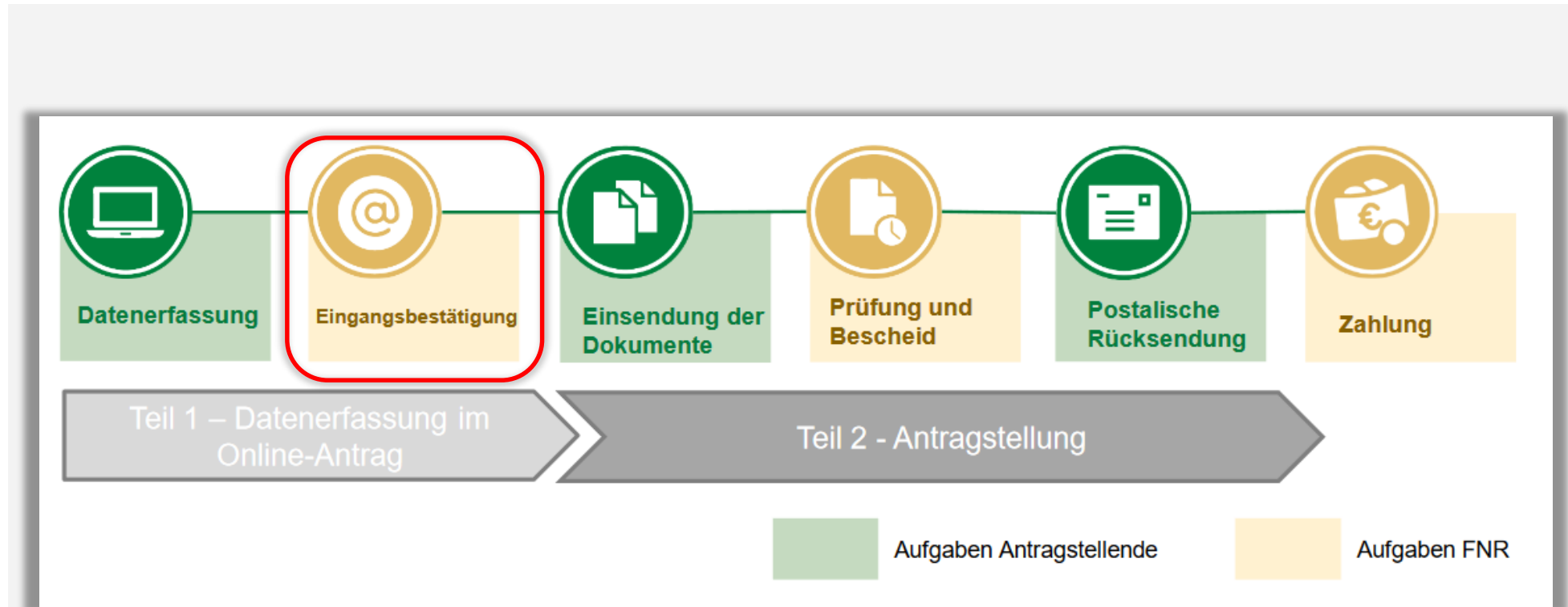
- ja  
 nein

„Ja“ wird nur ausgewählt, bei folgenden Fördertatbeständen:

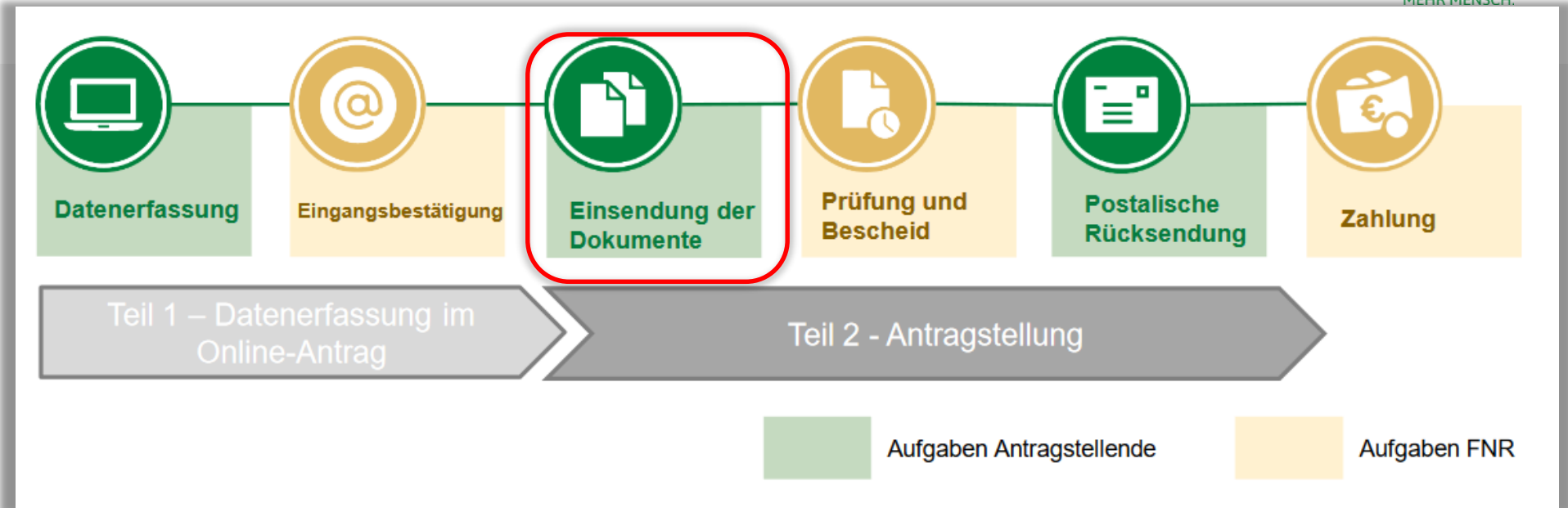
- Jungbestandpflege (Richtlinie für forstliche Förderung in Hessen)
- Vertragsnaturschutz
  - Pflichtbestandteil Totholz
  - Pflichtbestandteil Habitatbäume
  - Nutzungsverzicht in Laubholzalbeständen

  
Folge: Kürzung der Zuwendung

# Der Ablauf vom Antragsverfahren

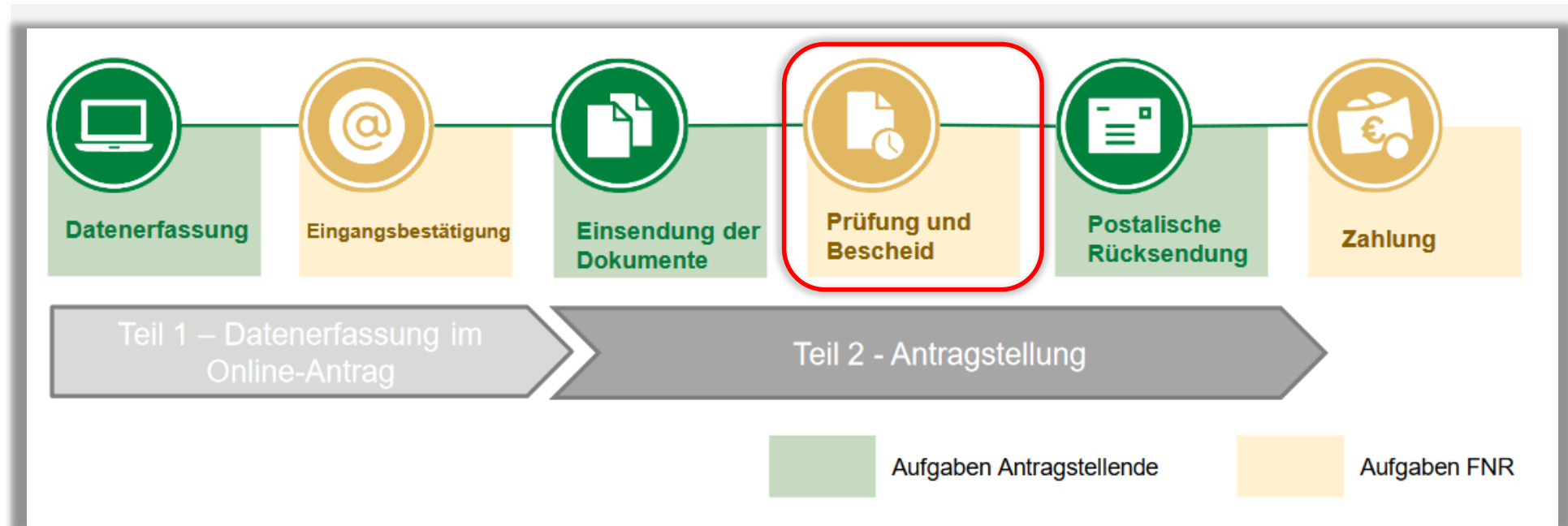


# Der Ablauf vom Antragsverfahren



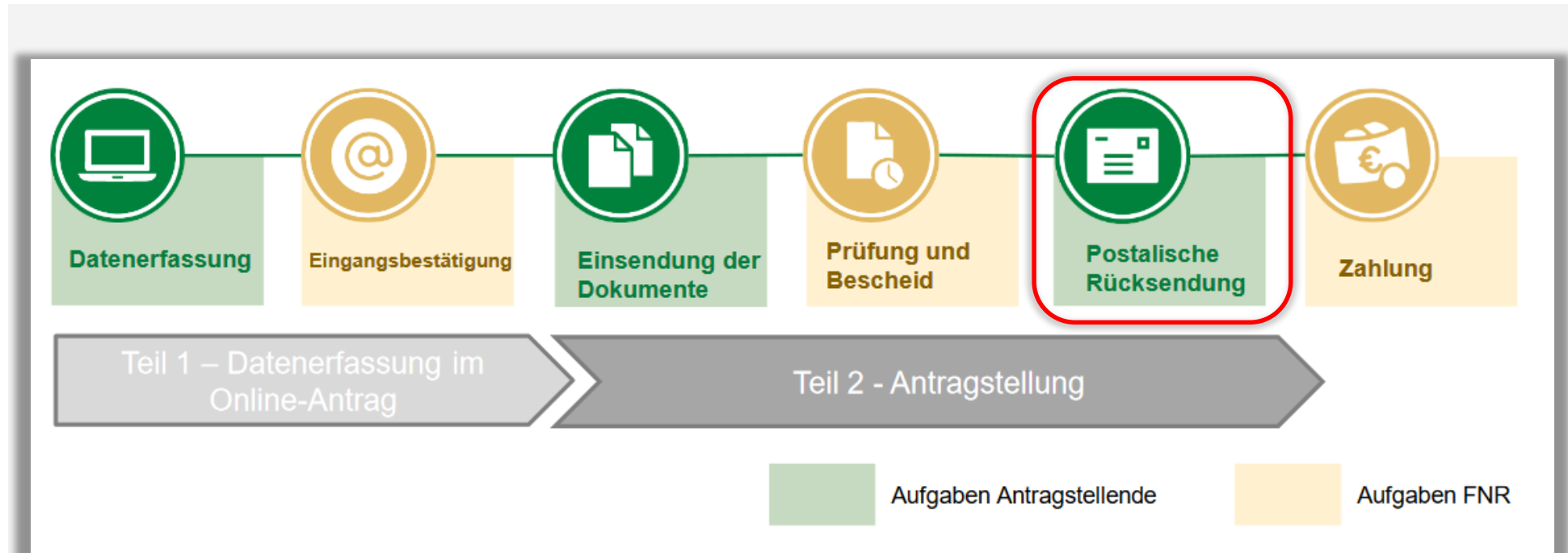
- Folgende Dokumente werden benötigt:
  - Unterschriebener Antrag
  - Kopie SVFLG-Bescheid
  - Kopie des Personalausweises
  - Kopien der Bescheide anderer öffentlicher Förderprogramme
  - Ggf. Vollmacht zur Antragstellung

# Der Ablauf vom Antragsverfahren



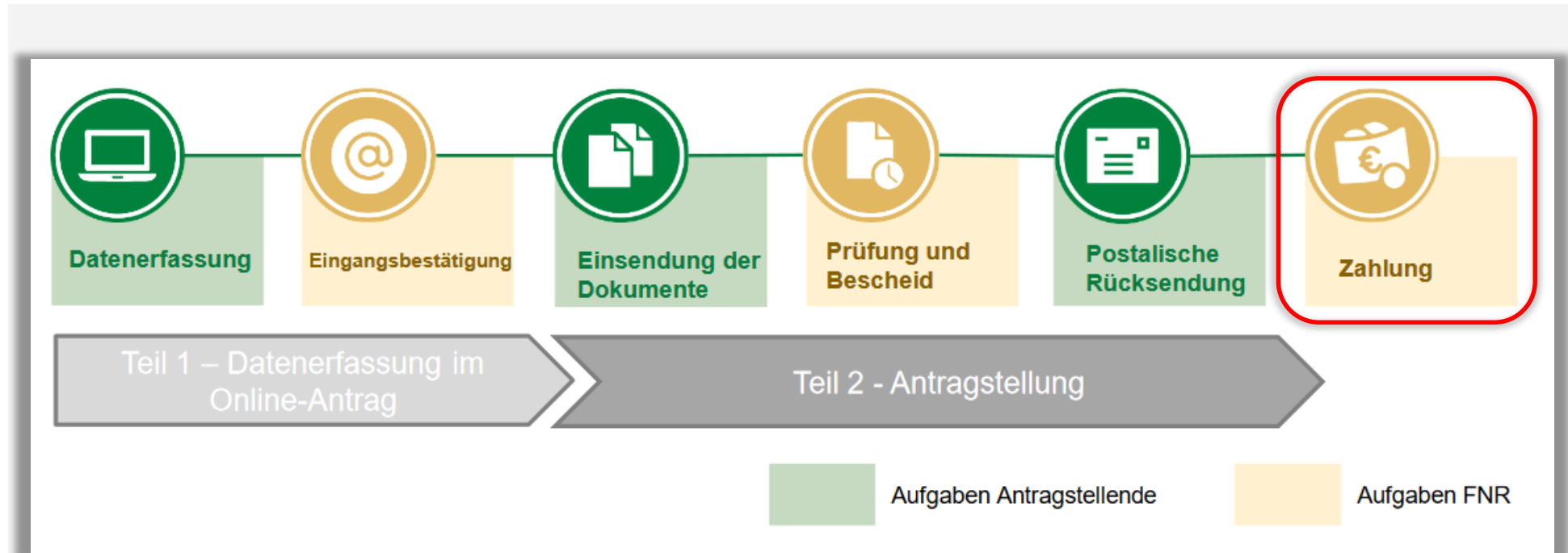
- Nach Eingang der Dokument wird der Antrag geprüft. Bei Rückfragen wird die zuständige bevollmächtigte Person kontaktiert.
- Wenn der Antrag positiv beschieden wird, dann erhalten Sie eine E-Mail mit dem Zuwendungsbescheid für das aktuelle Haushaltsjahr.

# Der Ablauf vom Antragsverfahren



- In der E-Mail mit dem Zuwendungsbescheid wird auch eine Empfangsbestätigung beigefügt. Diese muss ausgefüllt an die FNR zurückgeschickt werden.

# Der Ablauf vom Antragsverfahren



- Nach Eingang der Empfangsbestätigung wird die Zahlung veranlasst.



- Im ersten Jahr
  - Datenerfassung
  - Einsenden der geforderten Unterlagen
  - Zertifikat innerhalb von 12 Monaten nachreichen
  - Auszahlung erfolgt anteilig
- Ab dem zweiten Jahr:
  - Frist 15. Januar zum Einsenden der Unterlagen
    - FNR stellt diese zusammen
    - Nachweis Förderprogramme
  - Zertifikat bis zum 30. April nachreichen
  - Auszahlung erfolgt vierteljährlich zu Beginn eines Quartals

- Wird nach der ersten Bewilligung beim Zertifizierer beantragt
- Antrag erfolgt online
- Informationsschreiben von PEFC kam Anfang des Jahres (alle Infos zum PEFC-Fördermodul können abgerufen werden unter <https://www.pefc.de/waldbesitzende/das-pefc-fordermodul/>)
- Die Gebührenordnung(Flächengebühr) ist auch dort zu finden

- Antrag online ausfüllen, sofern alle Informationen vorhanden sind und Gremienbeschlüsse vorliegen
- Alle notwendigen Dokumente vorbereiten und diese an die FNR schicken
  - Achtung: Frist bewahren! 4 Wochen nach Antragstellung müssen die Dokumente vorliegen
- Nach Bewilligung Rückmeldung zum Forstamt

- Alle Informationen unter: [www.klimaanpassung-wald.de](http://www.klimaanpassung-wald.de)
- Sie erreichen uns vorzugsweise per E-Mail unter: [klimaanpassung-wald@fnr.de](mailto:klimaanpassung-wald@fnr.de).
- Bitte geben Sie bei jeder E-Mail Ihre Antragsnummer an.
  - Telefon +49 3843 6930-600
- Telefonische Sprechzeiten:
  - Montag bis Donnerstag: 9:00 bis 14:00 Uhr
  - Freitags: 9:00 bis 11:00 Uhr.
  - An Feiertagen ist die telefonische Hotline nicht erreichbar.
- Adresse:
  - Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V.; OT Gülzow;  
Hofplatz 1; 18276 Gülzow-Prüzen



MEHR WALD.  
MEHR MENSCH.

Beständigkeit.

Lebendigkeit.

Wachstum.



# Die allgemeinen Informationen



Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) unterstützt Waldbesitzer bei ihren Maßnahmen zur besseren Anpassungsfähigkeit der Wälder an den Klimawandel. Ansprechpartner und Abwicklung erfolgt über die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR)

- Ziel: Erhalt, Entwicklung und Bewirtschaftung von Wäldern die klimaangepasst sind.
- Fördertopf von 900 Millionen Euro bis 2026, davon 7 % für das Bundesland Hessen (63.450.000 Euro)\*
- Förderung gilt bis zu 20 Jahre und muss jährlich neu beantragt werden

\*Mit der geänderten Richtlinie für Zuwendungen zu einem Klimaangepassten Waldmanagement vom 15. Mai 2023 zählt die Zuwendung **nicht** mehr zu den De-minimis-Beihilfen.

# Die 12 Förderkriterien



1. Vorausverjüngung ist Pflicht
2. Vorfahrt für Naturverjüngung geben
3. Überwiegend standortheimische Baumarten verwenden
4. Natürliche Entwicklung auf kleinen Freiflächen zulassen (<0,3 ha)
5. Größere Baumartendiversität schaffen
6. Große Kahlflächen vermeiden
7. Mehr Totholz für mehr Leben
8. Mehr Lebensräume mit Habitatbäumen schaffen
9. Größere Rückegassenabstände: Begrenzung der Bodenverdichtung
10. Pflanzen natürlich gesund erhalten (keine PSM, Düngung)
11. Wasserhaushalt verbessern
12. Raum für natürliche Waldentwicklung geben





## 1. Vorausverjüngung ist Pflicht

Verjüngung des Vorbestandes (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.

→ Unproblematisch und bereits gute fachliche Praxis in der Forstwirtschaft.

## 2. Vorfahrt für Naturverjüngung geben

Die Naturverjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.

→ Ökologisch und ökonomisch sinnvoll und in den jetzigen Konzepten bereits integriert.



### 3. Überwiegend standortheimische Baumarten verwenden

Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder bzw. zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten, dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.

- *Verwendung der Baumartenempfehlungen der NW-FVA ist bereits Standard.*
- *Die Prämisse der Verwendung 51 % standortheimischer Baumarten ist nicht optimal, es sollten sich daraus in der Bewirtschaftung jedoch keine erheblichen Hindernisse ergeben.*

### 4. Natürliche Entwicklung auf kleinen Freiflächen zulassen (<0,3 ha)

Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) und Wäldern insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.

- Unproblematisch und bereits gute fachliche Praxis in der Forstwirtschaft.



## 5. Größere Baumartendiversität schaffen

Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen

→ *Ist bereits Standard und gute fachliche Praxis.*

## 6. Große Kahlfelder vermeiden (bezieht sich auf Kalamitätsflächen!)

Verzicht auf Kahlschläge. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 % der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.

→ *Kahlschläge sind nach § 7 Abs. 2 HWaldG bereits grundsätzlich verboten.*

→ *Das Belassen einer Restmasse von 10% im Kalamitätsfall ist natürlich möglich, führt im Fall der Fälle aber ggf. zu Ertragseinbußen durch den Nutzungsverzicht.*



## 7. Mehr Totholz für mehr Leben

Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz, sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen.

- ➔ *Die Erhöhung der Menge liegenden Totholzes ist grundsätzlich unproblematisch. **Problematisch sind die Punkte Verkehrssicherung und Arbeitssicherheit.** Mit im Bestand stehendem Totholz steigt die Gefahr für das forstliche Personal und die Forstunternehmer auf der Fläche.*

## 8. Mehr Lebensräume mit Habitatbäumen schaffen

Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben.

- ➔ *Eine gleichmäßige räumliche Verteilung über die Fläche aus Gründen der Arbeitssicherheit problematisch (Habitatbäume größerer Gruppen auszuwählen).*
- ➔ *Bei der Annahme, dass in einem Laubholz-Altbestand zwischen 80 und 120 Bäume je Hektar stehen (im Mittel 100), entsprechen 5 Habitatbäume je Hektar in etwa zusätzlich 5 % nicht bewirtschafteter Fläche.*



## 9. Größere Rückegassenabstände: Begrenzung der Bodenverdichtung

Bei Neuanlage von Rückegassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.

- Die Erhöhung der **Rückegassenabstände erhöht den Aufwand bei der Holzernte.**
- Da die Regelung jedoch nur für die Anlage von neuen Gassen gilt und der Anteil der Nadelholzbestände, die primär hochmechanisiert bearbeitet werden, wird sich der Mehraufwand voraussichtlich in Grenzen halten.

## 10. Pflanzen natürlich gesund erhalten (keine PSM, Düngung)

Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.

- Düngemittel werden in der Forstwirtschaft grundsätzlich nicht eingesetzt.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist im Wald bereits jetzt eine absolute Ausnahme und findet, wenn überhaupt, lediglich in der oben genannten Ausnahmesituation statt.



## 11. Wasserhaushalt verbessern

Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung

→ *Dieses Kriterium ist sehr weit gefasst formuliert, sollte aber umsetzbar sein.*

## 12. Raum für natürliche Waldentwicklung geben

Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche. Die auszuweisende Fläche ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.

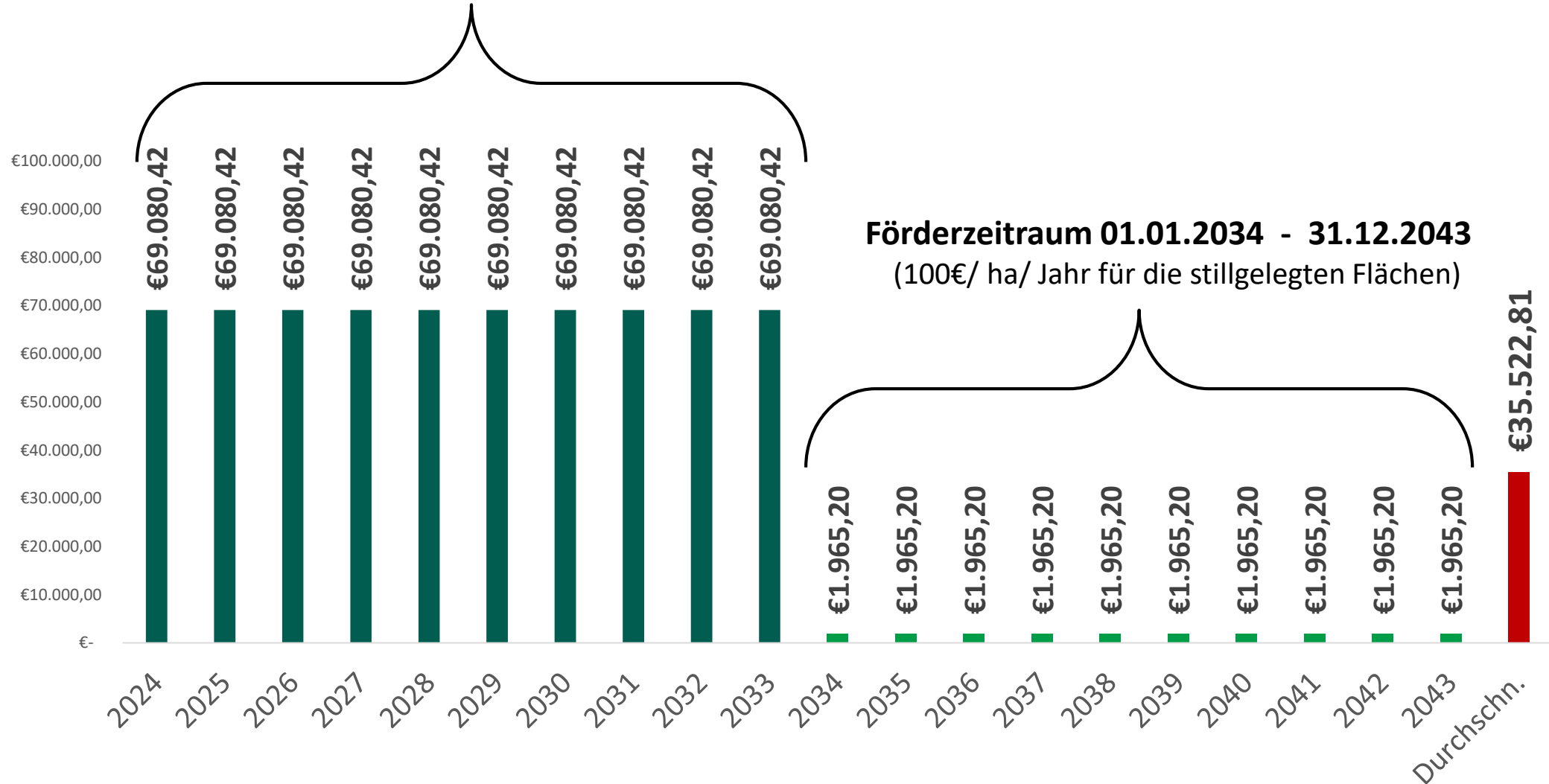
→ *Gemäß Forsteinrichtung werden aktuell bereits 7 % der Baumbestandsfläche des Stadtwaldes nicht regulär bewirtschaftet. Es handelt sich um WarB (Wald außer regelmäßigen Betrieb). I. d. R. ist bei WarB-Flächen kein angemessenes Verhältnis zwischen Holzerträgen und Aufwand zu erwarten (z. B. Hänge, geringe Qualität der Bestockung).*

# Voraussichtlich zu erwartende Fördermittel

Förderzeitraum 01.01.2024 – 31.12.2033	Fläche	Summe
Für Betriebe von 500 – 1.000 ha beträgt der Fördersatz in den ersten 10 Jahren <b>80 € pro ha und Jahr.</b>	992,6 ha	+ 79.408,00 €
Abzug aufgrund bereits gezahlter Förderungen (Vertragsnaturschutz mit RP-Gießen derzeit 13,65 ha und Jahr)	536,98 ha	- 7.329,78 €
Kosten des jährlichen PEFC-Audit. Voraussichtlich 3 € pro ha und Jahr zzgl. einer jährlichen Betriebspauschale von 20 €.	992,6 ha	- 2.977,80 € - 20,00 €
		<b>69.080,42 €</b>

Förderzeitraum 01.01.2034 - 31.12.2043	Fläche	Summe
Ab dem 10. Jahr erfolgt nur noch eine Auszahlung von 100 € pro ha und Jahr für die stillgelegte Fläche (5 %).	49,6 ha	+ 4.963,00 €
Kosten des jährlichen PEFC-Audit. Voraussichtlich 3 € pro ha und Jahr zzgl. einer jährlichen Betriebspauschale von 20 €.	992,6 ha	- 2.977,80 € - 20,00 €
		<b>1.965,20 €</b>

**Förderzeitraum: 01.01.2024 – 31.12.2033**  
(80€/ ha/ Jahr für die gesamte beantragte Fläche)



Über die gesamte Laufzeit von 20 Jahren werden ca. **710.000 €** an Fördermittel ausgeschüttet, woraus ein rechnerischer Satz von ca. **35.500 €** pro Jahr resultiert.



^ Was passiert, wenn innerhalb der Bindefrist keine Haushaltsmittel für das Förderprogramm zur Verfügung stehen?

Die Gewährung von Haushaltsmitteln obliegt dem Deutschen Bundestag als Haushaltsgesetzgeber. Der Bundeshaushalt wird jährlich neu beschlossen. Sofern keine Haushaltsmittel mehr für die Zuwendung bereitgestellt werden, ist eine Durchführung des klimaangepassten Waldmanagements nach Ablauf des Jahres, für das letztmalig eine Zuwendung bewilligt wurde, nicht mehr erforderlich (siehe Nr. 6.5 der Richtlinie)

<https://www.klimaanpassung-wald.de/faq>



MEHR WALD.  
MEHR MENSCH.

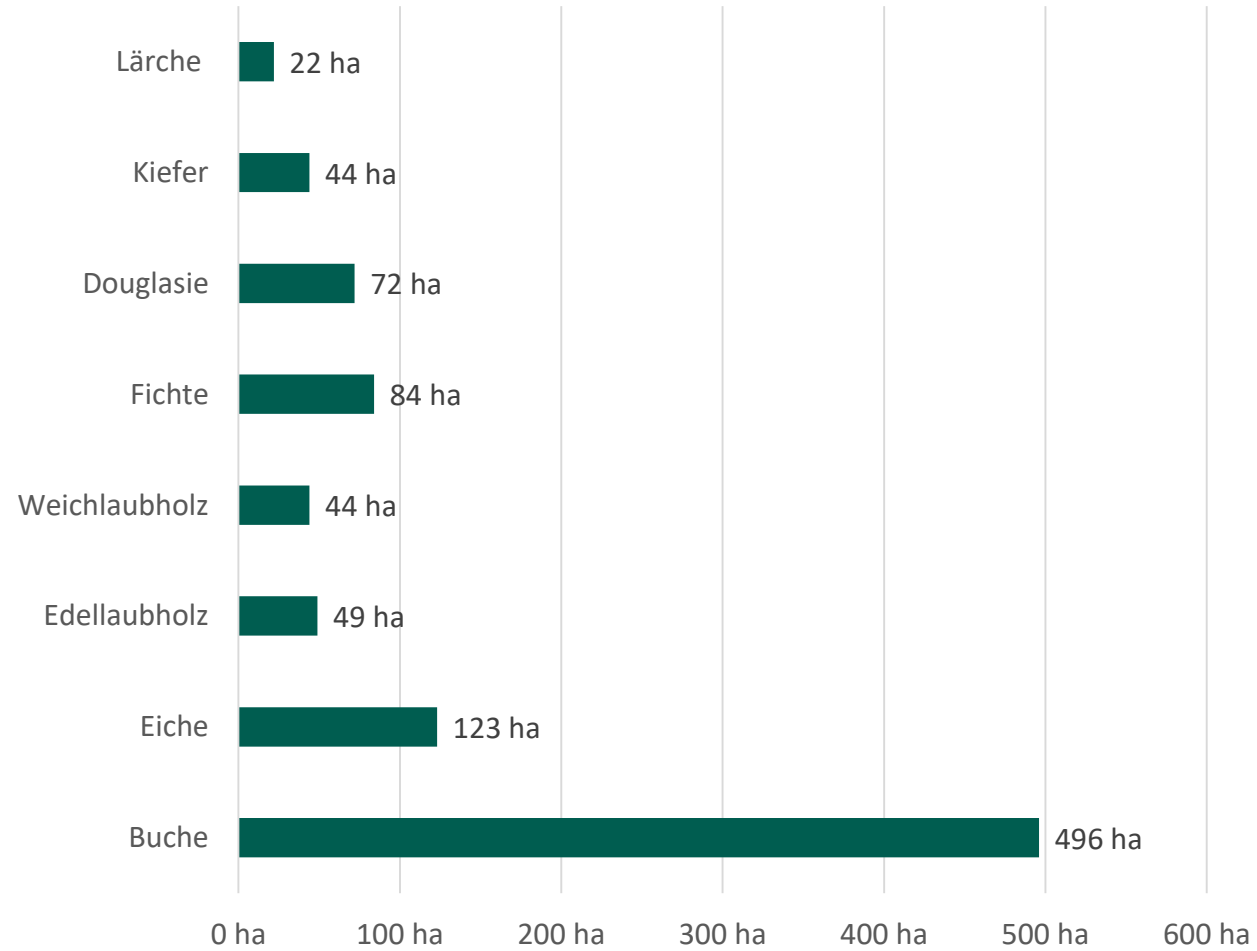
Beständigkeit.

Lebendigkeit.

Wachstum.

# Baumartenverteilung Stadt Leun

## Baumbestandesfläche [ha]



## Baumbestandesfläche [%]

